

04

LUDWIG OTT

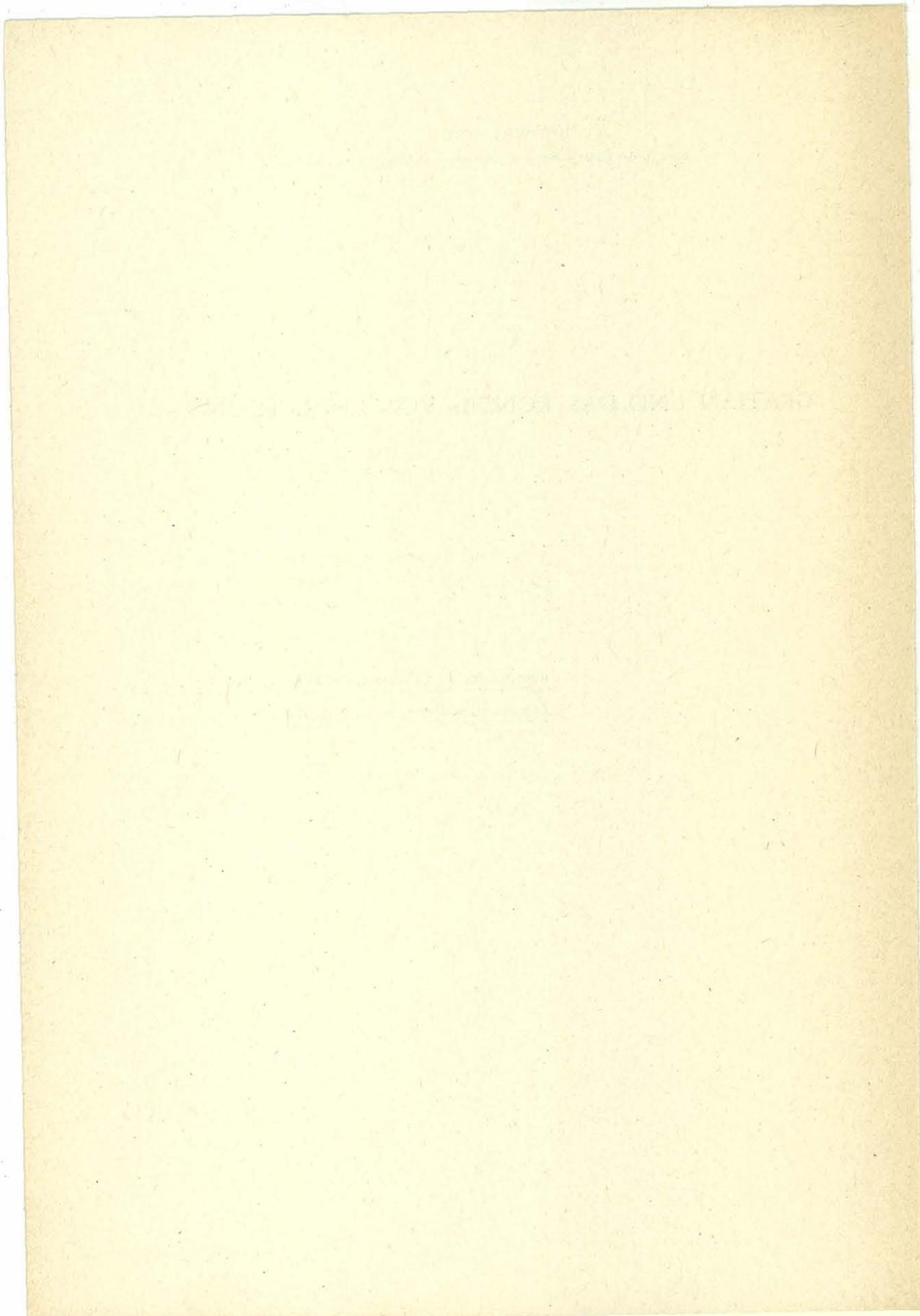
Prof. an der Phil.-theologischen Hochschule Eichstätt (Bayern)

GRATIAN UND DAS KONZIL VON CHALCEDON

zsh2a039548

Estratto da «STUDIA GRATIANA», Vol. I

Istituto Giuridico Università di Bologna, 1953



Due quaestiones discutiuntur: 1. Quid Magister Gratianus de concilio Chalcedonensi refert? — 2. Quomodo actis concilii Chalcedonensis utitur? — Gratianus de fontibus iuris tractans excerpta diversorum exhibet auctorum, qui de conciliis generalibus antiquitatis christianae disseruerunt. Instruimur, quid Isidorus Hispalensis, Gregorius Magnus, Decretum Pseudo-Gelasianum, Liber Diurnus, Beda Venerabilis, Anonymus Gallicanus s. VIII-IX de conciliis generalibus antiquis, maxime de concilio Chalcedonensi tradiderint. Gratianus saltem partem excerptorum praedictorum ex collectionibus Ivonis Carnotensis hausit. Indoles, textus et ordo excerptorum pluribus locis cum Collectione trium Partium consentire videntur. — Ex actis concilii Chalcedonensis Gratianus duas series textuum affert, quarum altera duas sententias Imperatoris Marciani complectitur, quibus in sexta sessione coram synodo Ecclesiae ius vindicavit res disciplinae ecclesiasticae suo arbitrio definiendi. Verisimillimum est, Gratianum utramque sententiam ex collectione Anselmi Luccensis libertatem Ecclesiae a potestate civili strenue defendentis desumpsisse. Altera series canones concilii Chalcedonensis complectitur, ex quibus viginti sex, sive integre sive partim, in Decretum assumpti sunt, duobus tantum praetermissis, scilicet canone XXVIII, qui a Sede Apostolica reiectus in collectiones occidentales non admissus erat, et canone XI, qui temporibus Gratiani iam aboleverat. Maiorem partem canonum Gratianus in forma Collectionis Hispanae, minorem partem in forma Collectionis Dionysianae, duos in forma Collectionis Priscaae assumpsit. Fons principalis collectiones Ivonis Carnotensis fuerunt, quibus accedunt collectiones priores, inprimis collectio Anselmi Luccensis. — Canones Chalcedonenses a Gratiano recepti, quorum pluri in Codice Iuris Canonici mutandis opportune mutatis adhuc vim retinent, de officiis clericorum, de observandis circa s. ordinationem et matrimonium, circa organisationem ecclesiasticam et administrationem bonorum Ecclesiae necnon de praeepto quodam iuris processualis tractant. [L. O.]

Gegenstand der Untersuchung sind zwei Fragen: 1. Was berichtet Gratian über das Konzil von Chalcedon? — 2. Wie verwertet er die Akten des Konzils? — Gratian gibt im Zusammenhang mit seiner Untersuchung über die Rechtsquellen Exzerpte aus verschiedenen Autoren, die über die allgemeinen Konzilien des christlichen Altertums, darunter auch über das Konzil von Chalcedon berichten. Wir erfahren, was Isidor von Sevilla, Gregor der Grosse, das Ps.-Gelasianische Dekret, der Liber Diurnus, Beda Venerabilis und ein anonymes gallisches Sammler des 8.-9. Jahrhunderts über die allgemeinen Konzilien des christlichen Altertums,

speziell über das Konzil von Chalcedon sagen. Gratian übernimmt seine Exzerpte wenigstens zum Teil aus den Sammlungen Ivos von Chartres. Mehrfach zeigt die Textfassung und die Reihenfolge der Exzerpte eine auffallende Übereinstimmung mit der *Collectio trium Partium*. — Aus den Akten des Konzils von Chalcedon verwendet Gratian zwei Gruppen von Texten. Die erste umfasst zwei Ausserungen, die Kaiser Marcian in der 6. Sitzung vor der Synode machte und in denen er der Kirche das Recht zuerkannte, Angelegenheiten der kirchlichen Disziplin selbständig zu regeln. Gratian hat die beiden Texte aller Wahrscheinlichkeit nach aus der Rechtssammlung des Anselm von Lucca übernommen, die als ein Werk aus dem Reformkreis um Gregor VII. auf die Unabhängigkeit der Kirche von der weltlichen Gewalt besonderes Gewicht legte. Zur zweiten Gruppe gehören die *Canones* des Konzils. Von den 28 *Canones* wurden nicht weniger als 26 ganz oder teilweise in das Gratianische Dekret übernommen. Unberücksichtigt blieb der 28. Canon, der von Rom abgelehnt wurde und deswegen nicht in die abendländischen Rechtssammlungen Eingang fand, sowie der 11. Canon, dessen Inhalt zur Zeit Gratians kaum noch Interesse bot. Den grösseren Teil der *Canones* übernahm Gratian in der Form der *Hispana*, einen geringeren Teil in der Form der *Dionysiana*, zwei in der Form der *Prisca*. Mehrere *Canones* werden in zwei, einer sogar in drei verschiedenen Textformen vorgelegt. Die Hauptquelle Gratians sind die Sammlungen Ivos von Chartres. Von den früheren Sammlungen kommt besonders die Sammlung Anselms von Lucca als Quelle in Betracht. — Ihrem Inhalt nach beschäftigen sich die von Gratian übernommenen und im modernen kirchlichen Rechtsbuch fortlebenden chalcedonensischen *Canones* mit den Pflichten der Kleriker, mit Vorschriften des Weiherechtes und des Eherechtes, mit Fragen der kirchlichen Organisation und Verwaltung und mit einer Regel des kirchlichen Prozessrechtes. [L. O.].

In das Jahr, in dem die profane und kirchliche Rechtswissenschaft sich anschickt, das achthundertjährige Jubiläum der Abfassung des berühmten *Decretum Gratiani* festlich zu begehen — infolge der unseligen Zeitverhältnisse um ein Jahrzehnt verspätet —, fällt ein anderes bedeutsames Jubiläum, die Fünfezhnhundert-Jahrfeier des Konzils von Chalcedon (451). Nicht bloss das äussere Zusammentreffen dieser beiden Jubiläen, sondern auch innere Gründe rechtfertigen den Versuch, die beiden Ereignisse, deren die Wissenschaft in den beiden Jahrhundertfeiern gedenkt, in geschichtliche Beziehung zueinander zu setzen. So wählen wir für unseren Beitrag zu den *Studia Gratiana* das Verhältnis des gefeierten Bologneser Rechtsgelehrten zum Konzil von Chalcedon zum Gegenstand unserer Untersuchung. Sie soll auf zwei Fragen Antwort geben: 1. Was berichtet Gratian über das Konzil von Chalcedon? 2. Wie verwertet er die Akten des Konzils von Chalcedon in seinem Dekret?

I

Im Zusammenhang mit seiner Untersuchung über die Rechtsquellen wendet sich Gratian in der 15. Distinktion des ersten Teiles des Dekretes den «kirchlichen Bestimmungen» (*ecclesiasticae constitutiones*) zu, worunter die positiv-rechtlichen Beschlüsse der Konzilien und Erlasse der Päpste zu verstehen sind. In den Distinktionen 15 und 16 handelt er von den Konzilien im allgemeinen, insbesondere von den ökumenischen Konzilien, denen in der kirchlichen Rechtsentwicklung die grösste Bedeutung zukommt. Bei dieser Gelegenheit kommt er des öfteren auch auf das Konzil von Chalcedon zu sprechen. Der Anlage des Dekretes entsprechend stellt er nicht persönliche Reflexionen über das Konzil und seine Bedeutung für die kirchliche Rechtsgeschichte an, sondern begnügt sich damit, Aussprüche der Väter über die Konzilien zu sammeln. Wir hören, was Isidor von Sevilla, Papst Gregor der Grosse, Pseudo-Gelasius, der Liber Diurnus, Beda Venerabilis und ein unbekannter Sammler über das Konzil von Chalcedon und darüber hinaus über die allgemeinen Konzilien des christlichen Altertums zu sagen wissen. Gratian macht sich ihre Anschauungen vorbehaltlos zu eigen.

In c. 1 D. 15 legt Gratian unter der Ueberschrift *Quo tempore ceperint canones generalium conciliorum* einen umfangreichen Abschnitt aus den Etymologien Isidors von Sevilla (VI 16, 2-13) vor (1). Isidor hebt darin unter den Synoden des kirchlichen Altertums vier als besonders verehrungswürdig hervor, da sie die ganze Glaubenslehre umfassen, und vergleicht sie mit den vier Evangelien und den vier Paradiesesströmen. Es sind die ersten vier allgemeinen Konzilien von Nicäa (325), Konstantinopel (381), Ephesus (431) und Chalcedon (451). Von dem letzteren bemerkt er, dass es von 630 Bischöfen besucht war und unter Kaiser Marcian abgehalten wurde, dass es den Abt Eutyches von Konstantinopel wegen seiner monophysitischen Christologie sowie seinen Verteidiger Bischof Dioskur von Alexandrien verurteilte und die frühere Verurteilung des Nestorius erneuerte. Als amtliche Glaubenslehre habe das Kon-

(1) PL 82, 243-244. PL = MIGNE, *Patrologia latina*, Paris 1844 ff. Ausser dieser Abkürzung werden noch folgende verwendet: ACO = *Acta Conciliorum Oecumenicorum*, ed. E. SCHWARTZ, Berlin 1914 ff; MG = *Monumenta Germaniae historica*; Clm = *Codex latinus Monacensis*.

zil festgesetzt, Christus sei so aus der Jungfrau geboren worden, dass in ihm die Substanz sowohl der göttlichen Natur als auch der menschlichen Natur vorhanden sei. Isidor sagt: *Quarta synodus Chalcedonensis sexcentorum triginta sacerdotum sub Martino principe habita est, in qua Eutychem Constantinopolitanum abbatem, Verbi Dei et carnis unam naturam pronuntiantem, et eius defensorem Dioscorum quemdam Alexandrinum episcopum, et ipsum rursus Nestorium cum reliquis haereticis una Patrum sententia praedamnavit, praedicans eadem synodus Christum Dominum de Virgine sic natum, ut in eo substantiam et divinae et humanae confiteamur naturae* (2).

Wenige Jahre vor Gratian hat auch Hugo von St. Viktor die ganze Abhandlung Isidors über die allgemeinen Konzilien in eines seiner Werke, das *Didascalicon*, übernommen (3). Das Kernstück derselben steht auch, auf mehrere Kapitel verteilt, in der *Panormia Ivos* von Chartres aus dem Ende des 11. Jahrhunderts (4).

In c. 2 D. 15 führt Gratian ein bekanntes Wort Gregors des Grossen über die Autorität der ersten vier allgemeinen Konzilien an. Papst Gregor stellt sie den vier Evangelien gleich. Er will ihnen die gleiche Verehrung und vorbehaltlose Anerkennung entgegenbringen; denn sie sind gleichsam der Grundstein, auf dem sich das Gebäude des heiligen Glaubens erhebt (5). Ueber das Konzil

(2) Etym. VI 16, 9 (*PL* 82, 244 A).

(3) *Didascalicon* IV 11-12 (*PL* 176, 785 f; Ch. H. BUTTIMER, *Hugonis de Sancto Victore Didascalicon De Studio Legendi*, Washington 1939, 85-87).

(4) *Panormia* II 104, 108-110 (*PL* 161, 1107-1109).

(5) Gratian fügt noch den Gedanken hinzu, dass sie die Norm des Lebens und Handelns sind, indem er die Worte Gregors: *et cuiuslibet vitae atque actionis existat*, die zum folgenden Satz gehören, zum vorausgehenden Satz hinzunimmt und, um sie dem Gedanken anzupassen, das Wort *norma* einfügt und den Modus ändert: *quia in his velut in quadrato lapide sanctae fidei structura consurgit et cuiuslibet vitae atque actionis norma existit*. Gratian hat aber diese Lesart nicht selbst neu geschaffen, sondern bereits aus einer Vorlage übernommen. Sie findet sich ebenso in der Canonessammlung des Anselm von Lucca (VI 50; Thaner 294) und ähnlich im Dekret Ivos von Chartres (IV 117; *PL* 161, 292: *norma consistit*). Die *Collectio trium Partium* liest ebenso wie Ivos Dekret *consistit* (Indikativ!), das Wort *norma* fehlt aber (*Clm* 12603, fol. 64vb). Die Sammlung Anselms von Lucca scheint aber trotz der Uebereinstimmung in dieser auffallenden Lesart nicht die unmittelbare oder jedenfalls nicht die einzige Vorlage Gratians gewesen zu sein, da im Text Anselms ein Stück fehlt, das sich bei Gratian findet, nämlich die Ausführung über das 5. allgemeine Konzil.

von Chalcedon bemerkt Gregor nur kurz, dass auf ihm die « Verkehrtheit » des Eutyches und des Dioskur verworfen wurde: Chalcedonense vero, in quo Eutychis Dioscorique pravitas reprobatur (6).

Cap. 3 D. 15 bietet unter der Ueberschrift *Que concilia sancta Romana ecclesia suscipiat* einen Abschnitt aus dem pseudo-gelasianischen *Decretum de libris recipiendis et non recipiendis*, der über die von Rom anerkannten ökumenischen Synoden handelt. In der ursprünglichen Fassung des Dekretes stehen an der Spitze der anerkannten ausserbiblischen Schriften (c. 4) drei Synoden, Nicäa, Ephesus und Chalcedon. In der H-Form, die auf spanischem Boden entstanden ist, wurde nachträglich in Anlehnung an Isidor von Sevilla (Etym. VI 16, 7) das Konzil von Konstantinopel (381) hinzugefügt, das in der älteren abendländischen Ueberlieferung nicht zu den ökumenischen Synoden gerechnet wurde, da es nur ein Plenarkonzil des Ostens war und zudem durch den 3. Canon den Widerspruch Roms herausforderte. Erst vom 6. Jahrhundert an wurde es im Abendland üblich, mit den Griechen von vier ökumenischen Synoden zu sprechen (7). Gratian legt den Text im Anschluss an Ivo von Chartres (8) in der erweiterten Fassung vor, die vier allgemeine Konzilien aufzählt. Ueber die Synode von Chalcedon ist bemerkt, dass sie « durch Vermittlung » des Kaisers Marcian und des Bischofs Anatolius von Konstantinopel stattfand und dass auf ihr die Nestorianische und die Eutychianische Irrlehren zusammen mit Dioskur und seinen Komplizen verurteilt wurden: sanctam synodum Calcedonensem mediante Marciano Augusto et Anatolio Constantinopolitano episcopo, in qua Nestoriana et Eutychiana hereses simul cum Dioscoro eiusque complicibus damnatae sunt (9).

Cap. 8 D. 16 enthält ein Textstück aus der Professio, die der neuerwählte Papst nach dem Liber Diurnus vor der Weihe abzuliegen hatte. Der Neuerwählte verpflichtete sich darin, « die heiligen

(6) Ep. I 25 (PL 77, 478); ed. P. EWALD, ep. I 24 (MG Epp. I 36).

(7) Vgl. E. v. DOBSCHÜTZ, *Das Decretum Gelasianum De libris recipiendis et non recipiendis*, Leipzig 1912, 261 f.

(8) Decr. IV 64; Pan. II 91. Dass Gratian auf Ivo zurückgeht, wird dadurch nahegelegt, dass er ebenso wie dieser unter Weglassung der einleitenden Worte (Et quamvis — ad aedificationem; v. Dobschütz 8) mitten im Satz beginnt: Sancta Romana ecclesia. Burchard hingegen bietet den vollen Text (III 220; PL 140, 717).

(9) E. v. DOBSCHÜTZ, a. a. O. 8, Zeile 170-173.

acht allgemeinen Konzilien » bis zum letzten Buchstaben getreu zu beobachten. In der Aufzählung der acht Konzilien wird das Konzil von Chalcedon in der üblichen Weise an vierter Stelle genannt, ohne dass jedoch eine weitere Angabe hinzugefügt wird. Die unmittelbare Vorlage Gratians scheint eine der Sammlungen Ivo's gewesen zu sein, vermutlich die *Collectio trium Partium* oder *Tripartita*, weil mit dieser eine weitgehende textliche Uebereinstimmung besteht und weil das vorliegende und das unmittelbar folgende Kapitel dort ebenfalls unmittelbar aufeinanderfolgen (10). Die Sammlungen Ivo's sind ihrerseits wieder abhängig von der römischen Sammlung des Kardinals Deusdedit, der die ganze Bekenntnisformel aufgenommen hat. In der Formel des Deusdedit ist aber nur von sieben allgemeinen Konzilien die Rede; das achte (Konstantinopel 869) ist noch nicht erwähnt (11). Eine noch frühere Stufe der Entwicklung, die nur die ersten sechs allgemeinen Konzilien kennt, wobei die Erwähnung des 6. allgemeinen Konzils offenkundig eine erst später angefügte Erweiterung ist, zeigt die älteste Ueberlieferungsform des *Liber Diurnus* in der Vatikanischen Handschrift (12).

Cap. 9 D. 16 ist ein Exzerpt aus der Chronik des Beda Venerabilis. Der angelsächsische Historiker und Theologe berichtet in dem Stück, das Gratian aufgenommen hat, zum Weltjahr 4639 über das 6. allgemeine Konzil zu Konstantinopel (680-81) und im Anschluss daran in einem Nachtrag über die vorausgehenden fünf allgemeinen Konzilien. In dem Auszug Gratians ist auffallenderweise das 3. allgemeine Konzil (Ephesus 431) übergangen, ebenso auch

(10) *Clm* 12603, fol. 64va. Vgl. auch *Decr.* IV 132; *Pan.* II 103. Der Text der *Panormia* ist sehr fehlerhaft.

(11) Vgl. V. WOLF VON GLANVELL, *Die Kanonensammlung des Kardinals Deusdedit* I, Paderborn 1905, 236: *Sancta quoque VII universalis concilia etc.* In ähnlicher Weise erwähnt auch die von Deusdedit aufgenommene *cautio episcopi* aus dem *Liber Diurnus* (II 111; ed. cit. 237) nur sieben allgemeine Konzilien.

(12) Th. v. SICKEL, *Liber Diurnus Romanorum Pontificum*, Wien 1889, 91 f. (n. 83); vgl. *PL* 105, 41-42. Die Erwähnung des 6. allgemeinen Konzils ist offensichtlich ein Nachtrag, der zur ursprünglichen Formel, die nur fünf allgemeine Konzilien zählte, hinzugefügt wurde. Die Erweiterung geschah nach dem Tode des Kaisers Konstantin IV. Pogonatus (668-685), wie aus der Textfassung hervorgeht: *et unam cum eis pari honore et veneratione sanctum sextum concilium quod nuper sub Constantino pie memoriae principe et Agathone apostolico predecessore meo convenit, medullitus et plenius conservare, queque vero predicaverunt, predicare, queque condemnauerunt, ore et corde condemnare.*

in der vorangesetzten Ueberschrift. In dem Bericht über das Konzil von Chalcedon werden die hohe Teilnehmerzahl — 630 Väter —, die Namen des Papstes Leo und des Kaisers Marcian, unter denen das Konzil stattfand, und des Kloostervorstehers Eutyches, gegen den sich das Konzil hauptsächlich wandte, erwähnt. Beda bemerkt: *Quarta in Chalcedone Patrum DCXXX, sub Leone papa, temporibus Martiani principis, contra Eutychem nefandissimorum praesulem monachorum* (13). Die unmittelbare Vorlage Gratians war allem Anschein nach die *Collectio trium Partium*; denn in dieser folgt das Beda-Exzerpt in gleicher Weise wie bei Gratian auf das Stück aus dem *Liber Diurnus*. Es hat auch genau denselben Textumfang und es fehlt darin, was eine besonders auffallende Parallele darstellt, der Bericht über das Konzil von Ephesus. Eine weitere gemeinsame Eigentümlichkeit ist die falsche Wiedergabe des Papstnamens Vigilius mit Julius (14).

Die reichhaltigsten Angaben über das Konzil von Chalcedon macht Gratian in c. 10 D. 16. Das Stück schliesst sich ohne neue Ueberschrift unmittelbar an das Beda-Exzerpt an. Es gibt einen geschichtlichen Ueberblick über die ersten sechs allgemeinen Konzilien. Die Berichte über die einzelnen Konzilien sind von einem in den Konzilsakten wohlbewanderten Verfasser nach dem gleichen Schema angelegt. Zuerst wird die Ordnungszahl in der Reihe der allgemeinen Konzilien angegeben, dann der Ort der Zusammenkunft, dann die Zahl der teilnehmenden Konzilsväter, dann der Irrlehrer, gegen den sich das Konzil hauptsächlich wandte. In einem beigefügten Relativsatz wird eine kurze, aber treffende Charakterisierung seiner Irrlehre gegeben. Nun folgen mehrere Zeitangaben. Zuerst wird der Name des Kaisers angegeben, dann der Name des römischen Papstes (*Papae Romani*), dann die Namen der Bischöfe von Jeru-

(13) *De temporum ratione* c. 66: *Chronicon sive de sex huius saeculi aetatibus* (PL 90, 568 B; ed. Th. MOMMSEN, *MG Auct. ant.* XIII [Chronica minora III], Berlin 1895, 315).

(14) *Clm* 12603, fol. 64va. Die Parallelstelle im Dekret Ivos, IV 125, enthält auch den Bericht über das 3. allgemeine Konzil und ist am Schluss umfangreicher. Pan. II 113 gibt nur den Bericht über das 6. allgemeine Konzil; der Bericht über das 5. allgemeine Konzil geht in Pan. II 111 voraus; der Bericht über die ersten vier allgemeinen Konzilien wird nur nach Isidors Etymologien gegeben (II 104, 108-110). Im Dekret IV 125 ist der Papstname Vigilius richtig wiedergegeben, während in der Panormia II 111 ebenso wie in der *Collectio trium Partium* der falsche Name Julius steht.

salem und Alexandrien oder Konstantinopel. Zuletzt wird in einem Relativsatz die Zahl der von den Konzilsvätern aufgestellten Canones angegeben und in einem weiteren Relativsatz der Haupturheber derselben genannt. Der Bericht über das Konzil von Chalcedon lautet, wie folgt: *Quarta in Calcedone DCXXX Patrum, contra Euticen Constantinopolitanum abbatem, qui asserebat, Christum post humanam assumptionem non ex duabus naturis existere, sed solam in eo divinam naturam permanere, temporibus Martiani principis, Leonis Papae Romani, Juvenalis Jerosolimitani, Anatholii Constantinopolitani, qui condempnata prescripta heresi statuerunt canones XXVII, quorum auctor maxime idem sanctus Anatholius Constantinopolitanus episcopus fuit.* Die Formulierung, in der die Irrlehre des Eutyches dargelegt wird, erinnert an den Satz, in dem der greise Archimandrit vor der endemischen Synode von Konstantinopel 448 seine Glaubensüberzeugung aussprach: «Ich bekenne, dass unser Herr vor der Vereinigung aus zwei Naturen bestand, nach der Vereinigung aber bekenne ich nur *eine* Natur» (15).

Die Herkunft des vorliegenden Textstückes ist dunkel. E. Friedberg konnte in seiner kritischen Ausgabe des Gratianischen Dekretes den Autor nicht feststellen. Er begnügte sich damit, auf die Ausgabe der Pseudo-Isidorischen Sammlung von Merlinus hinzuweisen, wo es zusammen mit einem Exzerpt aus den Etymologien Isidors von Sevilla (VI 16, 2-10) und einer Abhandlung über 19 Partikularsynoden an der Spitze der Sammlung steht (16), sowie auf die Sammlung

(15) *ACO* T. II, Vol. I, Pars I, p. 143. Vgl. C. J. HEFELE, *Conciliengeschichte II*², Freiburg 1875, 332.

(16) Nachgedruckt bei MIGNE, *PL* 130, 3-6. Nicht erwähnt E. FRIEDBERG, dass auch A. MAI das in Frage stehende Textstück in seiner *Nova Patrum Bibliotheca* t. VII, Rom 1854, pars III, p. 75-76 unter der Ueberschrift *De sex synodis principalibus* veröffentlicht hat. A. Mai benützte für seine Ausgabe eine Vatikanische Handschrift, deren Signatur er leider nicht angibt. Diese Handschrift enthält nach seiner Angabe eine anonyme in vier Bücher eingeteilte kanonistische Sammlung, die, wie er ausdrücklich bemerkt, von der des Kardinals Deusdedit verschieden ist und älter ist als diese. Das erste Buch handelt über den Vorrang der römischen Kirche, das zweite über die Bischöfe, das dritte über die Synoden, das vierte über die kirchlichen Weihestufen. Am Ende des dritten Buches fand A. Mai die Abhandlung über die ersten sechs allgemeinen Konzilien vor, die er anscheinend für unediert hielt. Ich wurde durch das Initienverzeichnis von M. VATTASSO (II 181) auf die Ausgabe aufmerksam.

Die von A. Mai benützte Sammlung ist sehr wahrscheinlich identisch mit der *Collectio Anselmo dedicata*, die zwar 12 Bücher umfasst, die aber in den erstern

des Anselm von Lucca, wo es angeblich im Prooemium steht. In der von F. Thaner besorgten kritischen Ausgabe der Canonessammlung Anselms von Lucca findet sich jedoch weder ein Prooemium noch unser Textstück. Wohl aber findet sich letzteres unter den Stücken, die in Cod. Vat. lat. 4983 der Canonessammlung Anselms von Lucca vorausgehen, ebenso auch unter den Textstücken, die in Cod. Vat. lat. 3833 der Canonessammlung des Kardinals Deusdedit vorausgehen (17). F. Maassen hat die Abhandlung über die ersten sechs

vier Büchern über die von A. Mai angegebenen Gegenstände handelt. Cod. Vat. lat. 4899 enthält tatsächlich am Ende des dritten Buches die in Frage stehende Abhandlung über die ersten sechs allgemeinen Konzilien zusammen mit einer Reihe anderer Stücke, die nicht zum ursprünglichen Bestand der Sammlung gehören und sich auch in anderen kanonistischen Sammlungen finden (siehe Anm. 17). Vgl. BAL-LERINI, *De antiquis collectionibus et collectoribus canonum*, Pars IV c. 10 n. 5 (PL 56, 317); W. LIPPERT, *Die Verfasserschaft der Canonen gallischer Concilien des V. und VI. Jahrhunderts*, Neues Archiv 14 (1889)9-58, bes. 20. Ueber die *Collectio Anselmo dedicata* vgl. P. FOURNIER — G. LE BRAS, *Histoire des collections canoniques en Occident* I, Paris 1931, 234-243.

(17) V. WOLF v. GLANVELL hat die in Cod. Vat. lat. 3833 der Canonessammlung des Deusdedit vorausgehenden 10 Textstücke im Anhang seiner Ausgabe (s. o. Anm. 11), S. 618-646, herausgegeben. Das hier interessierende Stück steht an vierter Stelle unter der Ueberschrift *Item ratio de canonibus apostolorum. Et de sex synodis principalibus* (S. 623 f). Der Anfang (Apostolorum canones — sunt L) ist identisch mit dem Dictum Gratiani vor c. 1 D. 16; die Fortsetzung (Prima autem synodus — scripserunt VIII capitula interius annexa) ist identisch mit c. 10 D. 16. Es folgt unter der Ueberschrift *Item brevis annotatio de reliquis synodis* als fünftes Stück eine Abhandlung über 24 Partikularsynoden, die identisch ist mit c. 11 D. 16. In Cod. Vat. lat. 4983, einer schön geschriebenen Papierhandschrift des 16. Jahrhunderts, die die Kopie einer verlorengegangenen Handschrift des 12. Jahrhunderts ist, gehen nach einer freundlichen Auskunft von Mgr. Dr. A. Pelzer der Sammlung Anselms von Lucca acht Textstücke voraus, die nicht zur Sammlung gehören. Die ersten sechs stimmen in den Ueberschriften und im Text mit den ersten sechs Stücken des Cod. Vat. lat. 3833 überein (V. Wolf v. Glanvell, 618-628). Es folgt unter der Ueberschrift *Incipit Libellus sancti Ambrosii. De vita et ordinatione episcoporum* der Sermo de informatione episcoporum Gerberts, des nachmaligen Papstes Silvester II. (PL 139, 169-178). Darauf folgt als achttes Stück ein Brief Gregors des Grossen an die Patriarchen des Ostens: Ep. I 25 (PL 77, 468-479). Eine Abschrift des Cod. Vat. lat. 4983 findet sich nach F. THANER (*Anselmi episcopi Lucensis Collectio canonum* I-II, Innsbruck 1906/15) in der Universitätsbibliothek zu Leipzig. Diese benützte E. Friedberg für seine Ausgabe des Gratianischen Dekretes (Leipzig 1879). So erklären sich seine Hinweise auf das *Prooemium Anselmi* in den Anmerkungen zum Dictum Gratiani vor c. 1 D. 16 und zu c. 10 und c. 11 D. 16. Die Correctores Romani, die in den Anmerkungen zu c. 10 und c. 11 D. 16 ebenfalls auf Anselm von Lucca, zu c. 11 auch auf Deusdedit verweisen, haben jeden-

allgemeinen Konzilien zusammen mit einem Verzeichnis von 24 Partikularsynoden und einem Verzeichnis päpstlicher Dekretalen von Silvester I. (314-335) bis Gregor II. (715-731) in 12 Handschriften vorpseudo-isidorischer Sammlungen nachgewiesen. W. Lippert hat noch weitere Handschriften namhaft gemacht, die das in Frage stehende Textstück enthalten, hauptsächlich solche pseudo-isidorischer Sammlungen (17 a).

Die ersten sicheren Spuren einer Benützung zeigen sich in der Panormia Ivos. Hier ist nämlich den Berichten Isidors über die ersten vier allgemeinen Konzilien (II 104, 108-110) je ein mit den Worten *Haec synodus acta est temporibus* eingeleiteter Zusatz angefügt, in welchem die Zeitangaben unseres Textstückes übernommen sind. Der Zusatz zum Bericht Isidors über das Konzil von Chalcedon lautet beispielsweise: *Haec synodus acta est temporibus Leonis papae Romani, Juvenalis Hierosolymitani episcopi, Anasthasii (lege: Anatholii) Constantinopolitani* (18). Wörtlich wurde das Textstück, soweit es sich auf die ersten vier allgemeinen Konzilien bezieht, in das Sentenzenwerk *Deus principium et finis totius creaturae* aus der Schule Anselms von Laon übernommen (19). Eine Kenntnis der Zeitangaben unseres Textstückes, die vielleicht durch Ivos Panor-

falls die beiden Vatikanischen Handschriften benützt. Gratian hatte für das Dictum vor c. 1 D. 16 und für c. 10 und c. 11 D. 16 offenbar eine Vorlage vor sich, die mit einer der beiden Vatikanischen Handschriften weitgehend übereinstimmte. Es ist bemerkenswert, dass Gratian am Schluss von c. 10 D. 16 übereinstimmend mit den beiden Vatikanischen Handschriften liest: *novem capitula interius annexa*, während bei Merlinus die Schlussworte lauten: *octo capitula*. In c. 11 D. 16 führt Gratian übereinstimmend mit den beiden Vatikanischen Handschriften 24 Partikularsynoden auf, während Merlinus nur 19 hat (PL 130, 3-6).

(17 a) F. MAASSEN, *Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande* I, Graz 1870, 403 § 529; W. LIPPERT, a. a. O. 16 ff. Die drei Textstücke sind ediert von V. WOLF VON GLANVELL, a. a. O. 623-628. Die pseudo-isidorischen Sammlungen enthalten nur die ersten beiden Stücke wie auch die Ausgabe des Merlinus. Das zweite Stück, die *Annotatio brevis de reliquis synodis*, umfasst in den Pseudo-Isidor-Handschriften nur 21 oder 22 Partikularsynoden, in der Ausgabe von Merlinus nur 19. Nach W. Lippert stammen die genannten drei Stücke aus der Hand eines einzigen Verfassers bzw. Redaktors, der in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts oder am Anfang des 9. Jahrhunderts in Gallien lebte. Die ältesten Handschriften gehen in das 9. Jahrhundert zurück.

(18) Pan. II 110 (PL 161, 1109).

(19) H. WEISWEILER, *Le recueil des sentences « Deus de cuius principio et fine acetur » et son remaniement*, *Recherches de Théologie ancienne et médiévale* 5 (1933) 245-274, bes. 253 f.

mia vermittelt ist, verrät auch Bischof Otto von Freising in seinem Bericht über das Konzil von Chalcedon in seiner Chronik (20).

II.

Wichtiger als die Berichte über das Konzil von Chalcedon, die Gratian in grosser Zahl aus den Stimmen der Tradition zusammengetragen hat, ist die Verwendung der Konzilsakten für die Darstellung und Begründung des geltenden Rechtes. In der Verwertung der Konzilstexte lassen sich zwei Gruppen unterscheiden. Die erste Gruppe umfasst zwei Texte aus den Ansprachen, die Kaiser Marcian im Verlauf der 6. Sitzung vor dem Konzil hielt. Zur zweiten, grösseren Gruppe gehören die vom Konzil herausgegebenen Canones, die Fragen der kirchlichen Disziplin regeln.

In c. 2 und c. 3 D. 96 führt Gratian zum Beweis dafür, dass die Anordnungen weltlicher Fürsten in Sachen der kirchlichen Weihen und der Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten keine Rechtskraft besitzen, zwei Äusserungen des Kaisers Marcian aus der 6. Sitzung des Konzils von Chalcedon an. In der ersten erklärte Marcian, dass er nach dem Beispiel des Kaisers Konstantin der Synode beiwohnen wollte, nicht um seine Macht zu zeigen, sondern um den Glauben zu bekräftigen und die Glaubenseinheit wiederherzustellen (21). Es ist bemerkenswert, dass Gratian den Ausspruch nicht nach der lateinischen Originalfassung der Rede Marcians anführt, sondern nach der lateinischen Rückübersetzung aus der griechischen Fassung. Diese weicht in einzelnen Ausdrücken (*confirmandam* statt *corroborandam*, *ostendendam* statt *exercendam*, Auslassung des Pronomens *aliquam*) und besonders auffällig in den Schlussworten von der Originalfassung ab. Während im Original die Schlussworte lauten: *neque ut ulterius populi pravis persuasionibus separentur* (22), lauten sie in der von Gratian benützten Rückübersetzung: *ut in-*

(20) Chronica IV 26, ed. A. HOFMEISTER, ed. altera, Hannover-Leipzig 1912, 216. Vgl. meine Abhandlung: *Das Konzil von Chalcedon in der Frühscholastik*, in: *Das Konzil von Chalcedon II*, Würzburg 1952.

(21) *Nos enim ad fidem confirmandam, non ad potentiam ostendendam exemplo religiosi principis Constantini synodo interesse volumus, ut inventa veritate non ultra multitudo pravis doctrinis attracta discordet* (ACO T. II, Vol. III, Pars II, p. 152 [411]).

(22) ACO T. II, Vol. III, Pars II, p. 150 [409].

venta veritate non ultra multitudo pravis doctrinis attracta discordet. In der zweiten Äusserung erklärte der Kaiser ausdrücklich, dass er es den Bischöfen überlasse, gewisse von ihm gewünschte Anordnungen in Fragen der kirchlichen Disziplin zu treffen, da er es für geziemender halte, dass kirchliche Angelegenheiten durch die Synode der Bischöfe als durch kaiserliches Gesetz geregelt werden (23).

Es ist nicht anzunehmen, dass Gratian die beiden Stellen unmittelbar aus den Konzilsakten ausgehoben hat. Als unmittelbare Vorlage diente ihm eine ältere Sammlung. Die Sammlungen Anselms von Lucca und des Kardinals Deusdedit, die beide aus dem Reformkreis um Gregor VII. hervorgegangen sind und darum die Unabhängigkeit der Kirche von der weltlichen Gewalt nachdrücklich fordern, führen die beiden Stellen im selben Textumfang und in derselben Textfassung — die erste nach der Rückübersetzung aus der griechischen Fassung — unmittelbar nacheinander an (24). Das 4. Buch der Sammlung des Deusdedit, in der die beiden Stellen stehen, ist bezeichnenderweise überschrieben: *De libertate Ecclesiae et rerum eius et cleri*. Wenn man den Text Gratians mit den Texten Anselms und Deusdedits genau vergleicht, ergibt sich, dass der Text Gratians dem Text Anselms näher steht als dem Text Deusdedits, so dass man mit höchster Wahrscheinlichkeit annehmen darf, dass die Sammlung Anselms von Lucca die unmittelbare Vorlage Gratians bildete (25).

In weit grösserem Umfang als die übrigen Akten hat Gratian die *Canones* des Konzils von Chalcedon verwertet. Da diese rein kirchenrechtlicher Natur sind, ist dies durchaus naheliegend und verständlich. Von den 28 *Canones* des Konzils hat Gratian nicht weniger als 26 ganz oder teilweise in sein Dekret aufgenommen. Keine Berücksichtigung fand der 28. Canon, der im Anschluss an den 3. Canon von Konstantinopel (381) dem Bischof von Konstantinopel

(23) *Quaedam capitula sunt quae ad honorem vestrae reverentiae vobis servavimus, decorum esse iudicantes a vobis haec regulariter potius formari per synodum quam nostra lege sanciri* (ACO T. II, Vol. III, Pars II, p. 178 [437]).

(24) Anselm III 104, ed. F. THANER 183. Deusdedit IV 6-7, ed. V. WOLF VON GLANVELL 403.

(25) Die erste Stelle weist zwei Lesarten auf, in denen Gratian mit Anselm zusammengeht gegen Deusdedit. Er liest mit Anselm *religiosissimi* statt *religiosi* im Original und *gloriosissimi* bei Deusdedit und *volumus* statt *voluimus* im Original und bei Deusdedit. An der zweiten Stelle liest Gratian mit Anselm und dem Original *capitula* statt *capita* bei Deusdedit.

(Neurom) die gleichen Rechte zuerkannte wie dem Bischof von Altrom und ihm den Rang unmittelbar nach dem Bischof von Altrom anwies (26). Gegen diesen Canon erhoben schon die päpstlichen Legaten auf dem Konzil Einspruch, und nach Beendigung des Konzils wies ihn Papst Leo der Grosse mit aller Entschiedenheit zurück. Er wurde deswegen nicht in die abendländischen Konzilssammlungen aufgenommen. Aus diesem Grund gelangte er auch nicht in die vorgratianischen abendländischen Rechtssammlungen, z. B. die Sammlungen Ivos von Chartres. Ausser dem 28. Canon wurde auch der 11. Canon nicht in das Gratianische Dekret übernommen. Dieser Canon verordnete, dass die Armen und Unterstützungsbedürftigen nach einer vorausgegangenen Prüfung mit Friedensbriefen für die Reise versehen werden sollten und dass Empfehlungsschreiben nur an angesehenen Personen ausgestellt werden sollten. Zur Zeit Gratians bot der Inhalt dieses Canons, wie es scheint, kaum noch Interesse.

Die übrigen 26 Canones von Chalcedon sind ein Bestandteil des Dekretes Gratians geworden. Den grösseren Teil übernahm Gratian in der Textform der *Collectio Hispana*, in der sie auch in der Sammlung des Pseudo-Isidor und in der *Collectio trium Partium* stehen, in der letzteren allerdings nicht ganz vollständig. In der Textform der *Hispana* erscheinen bei Gratian folgende chalcedonensische Canones: 1, 3-10, 12-13, 15-20, 22-23, 25-26. Ein geringerer Teil weist die Textfassung der *Collectio Dionysiana* auf. Es sind folgende: 2, 10, 14, 16, 18, 21, 24, 26-27. Die Textform der *Collectio prisca* haben zwei Canones, 8 und 18. Ein Blick auf die angeführten Listen lässt sofort erkennen, dass einzelne Canones zweimal, einer sogar dreimal, und zwar jedesmal in verschiedener Rezension, angeführt werden. Canon 8 wird sowohl in der Form der *Hispana* als auch der *Prisca* vorgelegt; Canon 10, 16, 26 je in der Form der *Hispana* und der *Dionysiana*; Canon 18 in der Form der *Hispana*, der *Dionysiana* und der *Prisca*. Canon 3 erscheint zweimal in der Form der *Hispana*; die zweite Stelle ist jedoch *Palea*, wurde also erst nachträglich eingefügt. Canon 4 ist so auf zwei Stellen verteilt, dass sich die beiden Textstücke ergänzen. Zu beachten ist, dass der Text Gratians die jeweilige Textrezension nicht immer rein und unverfälscht wiedergibt. In den *Hispanatext* sind Lesungen der *Dionysiana* eingedrungen und umgekehrt. So wird z. B. in Canon 8 (= *Hispana*) der Schlusssatz und in Canon 19 (= *Hispana*) der Anfang in der

(26) Vgl. C. J. HEFELE, *Conciliengeschichte II*², Freiburg 1875, 527 ff.

Form der Dionysiana gegeben; auch Canon 20 (= Hispana) weist Lesarten der Dionysiana auf (*ministrare meruerunt, exceptis illis*). In Canon 24 (= Dionysiana) wird der letzte Satz nach der Hispana angeführt.

Eine übersichtliche Zusammenstellung der von Gratian angeführten chalcedonensischen Canones unter Angabe der benützten Rezension und der Fundstellen im Gratianischen Dekret gibt E. Friedberg in den Prolegomena seiner monumentalen Ausgabe des Gratianischen Dekretes, col. XIX-XX, so dass hier davon abgesehen werden darf. Die Liste Friedbergs ist jedoch unvollständig und nicht fehlerfrei. Es fehlt Canon 8, den Gratian in c. 10 C. 18 q. 2 sogar zweimal anführt, zuerst in § 1-2 in der Form der Hispana und unmittelbar darauf in § 3 in der Form der Prisca. Zu Canon 12 ist fälschlich bemerkt, dass er in der Fassung der Dionysiana geboten wird; tatsächlich hat er aber die Textform der Hispana. Ergänzend sei zur Liste Friedbergs noch hinzugefügt, dass folgende Canones bei Gratian unvollständig sind: 10 (D und H) (27), 12, 14, 17, 18 (D und P), 23. Canon 4 ist an beiden Stellen unvollständig; zusammengenommen ergeben die beiden Stellen den vollen Text des Canons.

Aus welchen Quellen hat Gratian die chalcedonensischen Canones geschöpft? Es darf wohl mit Sicherheit angenommen werden, dass er durchweg ältere Rechtssammlungen als Vorlagen benützte. E. Friedberg konnte in seiner Ausgabe zu allen Canones bis auf einen einzigen, Nr. 23, eine oder mehrere Parallelen in älteren Sammlungen nachweisen. Die Hauptquelle Gratians scheinen die Sammlungen *Ivos von Chartres* gewesen zu sein. Die *Collectio trium Partium* oder *Tripartita* bietet nahezu die ganze Reihe der chalcedonensischen Canones in der Form der Hispana; es fehlen nur die Canones 12 und 23. Zu Canon 8 findet sich eine Dublette, in der derselbe Canon auch in der Form der Prisca geboten wird (28). Die Canones, die Gratian in der *Tripartita* nicht finden konnte, konnte er aus Pseudo-Isidor entnehmen. Es ist bemerkenswert, dass Gratian die Canones

(27) Die Abkürzungen D und H bedeuten Dionysiana und Hispana. Die im folgenden verwendete Abkürzung P bedeutet Prisca.

(28) Die Canones stehen im zweiten Teil der Sammlung, der in chronologischer Folge Konzilsanones enthält. Da die Sammlung noch ungedruckt ist, benütze ich eine Photokopie aus *Clm* 12603, fol. 63r-64v. Vgl. P. FOURNIER, *Les collections canoniques attribuées à Yves de Chartres*, Bibliothèque de l'école des chartes 57 (1896) 645-698, bes. 668. P. FOURNIER-G. LE BRAS, *Histoire des collections canoniques en Occident II*, Paris 1932, 58-66.

der Hispana-Form nicht immer genau in der Textfassung der Tripartita bringt, was auf die Benützung oder wenigstens Mitbenützung anderer Vorlagen hindeutet. So führt er beispielsweise Canon 1 in der reinen Hispana-Form an, während in der Fassung der *Collectio trium Partium* sich Einflüsse der Dionysiana bemerkbar machen (29). Auch das Dekret Ivos enthält eine stattliche Reihe von chalcedonensischen Canones. Einen Teil führt es in der Form der Hispana nach der *Collectio trium Partium* an (Nr. 2, 4, 8-9, 17, 19-20), einen anderen Teil in der Form der Dionysiana im Anschluss an das Dekret Burchards von Worms (Nr. 3, 6-7, 9-10, 12, 16, 18, 24-25, 27), zwei in der Form der Prisca (Nr. 8 und 18) (30). Dem Dekret Ivos entnahm Gratian sehr wahrscheinlich einen Teil der Canones in der Dionysiana-Form (Nr. 10, 16, 18) und Canon 18 in der Prisca-Form. Canon 8 in der Prisca-Form fand er sowohl in der *Collectio trium Partium* als auch im Dekret vor, und zwar in beiden Sammlungen als Dublette in unmittelbarem Anschluss an die Hispana-Form (31). Weniger Material bietet die Panormia, die nur fünf von den chalcedonensischen Canones enthält, Nr. 2, 4, 17 in der Hispana-Form, Nr. 6 und 14 in der Dionysiana-Form, wobei aber das Mittelstück des Canons 6 aus der Hispana genommen ist (32). Die vollkommene textliche Uebereinstimmung legt nahe, dass die Panormia (III 110)

(29) Gratian, c. 14 C. 25 q. 1, zitiert nach der Hispana: A sanctis Patribus in unaquaque synodo usque nunc prolatas regulas tenere statuimus. In der Tripartita lautet derselbe Canon: *Regulas a sanctis patribus in unaquaque synodo usque nunc prolatas proprium robur habere statuimus*. Der Ausdruck *proprium robur* stammt aus der Dionysiana (statt *habere* steht dort *optimere*). Auf dieselbe Quelle geht die Voranstellung des Wortes *regulas* zurück. Es ist offensichtlich, dass für diesen Canon die Tripartita nicht die unmittelbare Vorlage Gratians war.

(30) Im folgenden sei zu jedem Canon die Fundstelle im Dekret Ivos und in Klammern die Rezension angegeben (H = Hispana; D = Dionysiana; P = Prisca). Canon 2: V 118 (H); 3: VI 218 (D); 4: VII 1 (H); 6: VI 26 (D); 7: VII 28 (D); 8: VI 358 (H), 359 (P); 9: VI 360 (H), VI 288 (D); 10: VI 173 (D); 12: V 146 (D); 16: VII 49 (D); 17: III 106 (H); 18: XII 87 (D), 88 (P); 19: IV 243 (H); 20: VI 361 (H); 24: III 17 (D); 25: V 135 (D); 27: VIII 173 (D).

(31) Im Dekret VI 358 (= Canon 8 H) fehlt der bei Gratian stehende Satzsatz: *si vero laici vel monachi fuerint, communione priventur*, der aus der Dionysiana ergänzt ist; in der *Collectio trium Partium* hingegen findet er sich. Wenn das Fehlen im Dekret ursprünglich ist, so ist zu folgern, dass die *Collectio trium Partium* die unmittelbare Vorlage Gratians war.

(32) Im folgenden sei zu jedem Canon die Fundstelle in der Panormia und die Rezension angegeben. Canon 2: III 118 (H); 4: III 174 (H); 6: III 27 (D); 14: III 110 (D); 17: II 64 (H).

Milde walten lassen [15, 16]. Frauenraub und Beihilfe dazu wird für Kleriker mit Absetzung, für Laien mit Exkommunikation bedroht [27].

Fragen der kirchlichen Organisation und Verwaltung betreffen folgende Bestimmungen: In einer Kirchenprovinz darf es nur einen einzigen Metropolit geben. Hat eine Stadt durch kaiserliches Schreiben den Rang einer Metropole erhalten, so soll sie nur den Ehrentitel führen; die Metropolitanrechte sollen der wirklichen Metropole vorbehalten bleiben [12]. Landgemeinden sollen bei dem Bischofssitz bleiben, von dem aus sie seit 30 Jahren verwaltet wurden. Werden Bischofssitze neu errichtet, so soll die kirchliche Einteilung der staatlichen Einteilung folgen [17] (36). In jeder Provinz soll zweimal im Jahr eine Synode der Provinzbischöfe stattfinden. Unentschuldigtes Fernbleiben soll «brüderlich» bestraft werden [19]. Jede Kirche muss einen eigenen, aus den Reihen des Klerus genommenen Vermögensverwalter haben, der das Kirchenvermögen im Auftrage des Bischofs verwaltet [26].

Dem Prozessrecht gehört die Vorschrift an, dass Anklagen gegen die Bischöfe und Kleriker nur angenommen werden dürfen, wenn zuvor der Leumund des Anklägers untersucht ist [21].

Durch die Aufnahme in das Dekret Gratians wurde die überwiegende Mehrzahl der Canones von Chalcedon ein Bestandteil des allgemein anerkannten Rechts der abendländischen Kirche. Den neuzeitlichen Verhältnissen angepasst, leben die meisten dieser Bestimmungen im neuen kirchlichen Rechtsbuch fort.

(36) Diese Bestimmung und auch die vorausgehende, wonach Streitigkeiten eines Bischofs mit dem eigenen Metropolit vor dem Eparchen der Diözese oder vor dem Stuhl von Konstantinopel verhandelt werden sollen, hat Gratian übergangen. Auch die Pan. II 64 bringt nur den ersten Teil des Canons. Ob sie die unmittelbare Vorlage für Gratian war, ist jedoch unsicher, da sich einige Textverschiedenheiten finden.

